Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. II

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. II.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 13. Februar 1888.

Inhalt.

Bekanntmachung des Staatsministeriums: die Uebereinkunft über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rheine und seinen Zuflüssen einschließlich des Bodensees betreffend.

Landesherrliche Verordnung: die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

Verordnungen des Ministeriums des Innern: Landesfischereiordnung; Vollzugsvorschriften in Betreff des Lachs- und Felchenfangs zur Schonzeit; Perlfischereiordnung.

Bekanntmachung.

(Vom 2. Februar 1888.)

Die Uebereinkunft über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rheine und seinen Zuflüssen einschließlich des Bodensees betreffend.

Zwischen Bevollmächtigten der Großherzoglichen Regierung, der Kaiserlichen Regierung von Elsaß-Lothringen und des Schweizerischen Bundesraths ist am 18. Mai v. J. zu Luzern eine neue Uebereinkunft über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rheine und seinen Zuflüssen einschließlich des Bodensees abgeschlossen worden. Nachdem diese Uebereinkunft allseitig ratifizirt und der Austausch der Ratifikationserklärungen bewirkt worden ist, wird dieselbe nebst dem zugehörigen Schlußprotokoll auf Grund Allerhöchster Ermächtigung nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 2. Februar 1888.

Großherzogliches Staatsministerium.

Turban.

Vdt. von Chelius.

Uebereinkunft

zwischen

Baden, Elsaß-Lothringen und der Schweiz

über

die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen, einschließlich des Bodensees.

Nachdem sich die Nothwendigkeit ergeben hat, die zwischen Baden, Elsaß-Lothringen und der Schweiz abgeschlossene Uebereinkunft d. d. $\frac{\text{Basel, den 25. März 1875}}{\text{Mülhausen, den 14. Juli 1877}}$ und die Nachtragsübereinkunft d. d. Colmar, den 21. September 1884 einer Durchsicht zu unterziehen, sind zu diesem Zwecke:

Seitens der Großherzoglich Badischen Regierung:
der Ministerialrath Adolf Buchenberger und
der Legationsrath Adolf Freiherr von Marschall;
Seitens der Kaiserlichen Regierung von Elsaß-Lothringen:
der Ministerialrath Hugo Freiherr von Bibra;
Seitens des Schweizerischen Bundesraths:
der Oberforstinspektor Johann Coaz

zu Bevollmächtigten bestellt worden und haben unter Vorbehalt der Ratifikation folgende Uebereinkunft abgeschlossen:

Artikel 1.

Beim Fischfang im Rhein und dessen Zuflüssen, soweit darin Wanderfische (Lachse und Maifische) vorkommen, ist jede ständige Fischereivorrichtung (Fischwehr, Fach) und jede am Ufer oder im Flußbett befestigte oder verankerte Vorrichtung (Reusen, Sperrnetze) verboten, welche den Wasserlauf auf mehr als die Hälfte seiner Breite, bei gewöhnlichem niedrigem Wasserstande, in der kürzesten Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Wanderfische versperrt.

Die Entfernung zwischen den einzelnen Pfählen, welche die zum Lachsfange bestimmten Fischwehre (Fache) bilden, sowie zwischen den Querverbindungen dieser Pfähle, muß mindestens 10 cm im Lichten betragen.

Mehrere solcher ständiger und am Ufer oder im Flußbett befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen, sowie mehrere feststehende Netze dürfen gleichzeitig auf derselben Uferseite oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander angebracht sein, welche mindestens das Doppelte der Länge der betreffenden Vorrichtung beträgt. Sind die Vorrichtungen von verschiedener Länge, so ist für die betreffende Entfernung die größere Länge maßgebend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Auf sogenannte Altrheine (Gießen) finden obige Bestimmungen keine Anwendung, insofern dieselben nicht von beiden Seiten mit dem Hauptstrom derartig in Verbindung stehen, daß die Wanderfische jederzeit frei hindurchziehen können.

Artikel 2.

Fanggeräthe jeder Art und Benennung dürfen nicht angewendet werden, wenn die Oeffnungen (bei Maschen in nassem Zustande) in Höhe und Breite nicht wenigstens folgende Weiten haben:

a. beim Lachsfange: Geflechte (Körbe, Reusen) und Treibnetze 6 cm, das Innere der Reusen (Reusenschlupf) 4 cm;

b. beim Fang anderer großer Fischarten 3 cm;

c. beim Fang kleiner Fischarten 2 cm.

Im Rhein zwischen Schaffhausen und Basel dürfen jedoch beim Fischfang überhaupt keine Netze verwendet werden, deren Oeffnungen, gemessen wie oben angegeben, weniger als 3 cm betragen.

Bei der Kontrole der Geflechte und Netze ist eine Abweichung von einem Zehntheil nicht zu beanstanden.

Zum Zwecke des Fanges von Futterfischen für die Fischzuchtanstalten und von Köderfischen kann von der Aufsichtsbehörde unter den geeigneten Kontrolmaßregeln der Gebrauch von Netzen mit geringerer Maschenweite gestattet werden; doch wird dadurch an den Bestimmungen über Mindestmaße (Art. 5) und Schonzeiten (Art. 6) der Fische nichts geändert.

Artikel 3.

Treibnetze dürfen nicht derart ausgesetzt und befestigt werden, daß sie festliegen oder hängen bleiben.

Im Rheinstrom vom Fall bei Schaffhausen an abwärts und seinen Nebenflüssen, soweit sie den Durchzug der Lachse und Maifische zu den Laichplätzen vermitteln, dürfen Treibnetze beim Fischfang nur angewendet werden, wenn sie zwischen Ober- und Unter-Aehre (Leine) nicht über 2,5 m breit sind.

Mehrere Treibnetze dürfen nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen werden, welche mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes beträgt.

Sollte die am Niederrhein vorkommende Lachsfischerei mit Zegensbetrieb im Gebiet des Oberrheins eingeführt werden, so bleibt dieselbe in der Zeit vom 27. August bis zum 26. Oktober einschließlich verboten.

Artikel 4.

Es ist verboten:

1. die Anwendung explodirender oder sonst schädlicher Stoffe (insbesondere von Dynamit, Sprengpatronen, giftigen Ködern und von Mitteln zur Betäubung der Fische);
2. die Anwendung von Fallen mit Schlagfedern, Fischgabeln und Geeren (Harpunen), Schießwaffen und andern derartigen Fangmitteln, welche eine Verwundung der Fische herbeiführen können. Der Gebrauch von Angeln ist gestattet;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. die Anlegung neuer sogenannter Selbstfänge; die bereits bestehenden müssen mit Oeffnungen versehen sein, deren Weite der für die Maschenweite der Netze (Art. 2) vorgeschriebenen entspricht;
4. die Anwendung von Reusen zum Lachsfang während der Zeit vom 20. Oktober bis 24. Dezember;
5. das Trockenlegen der Wasserläufe zum Zwecke des Fischfangs;
6. der Fang zur Nachtzeit unter Anwendung menschlicher Thätigkeit. Ausnahmen von diesem Verbot (insbesondere hinsichtlich der Fischerei auf Lachse und Maifische) können durch die Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

Artikel 5.

Die nachbenannten Fischarten dürfen weder feilgeboten noch verkauft werden, wenn die Fische, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende (Schwanzspitzen) gemessen, nicht wenigstens folgende Längen haben:

Lachs (Salm, Salmo Salar L.)	50 cm;
Aal (Anguilla fluviatilis Flem.)	35 cm;
Zander (Schill, Lucioperca Sandra L.)	
Hecht (Esox lucius L.)	30 cm;
Seeforelle (Trutta lacustris L.)	
Aesche (Thymallus vulgaris Nils.)	25 cm;
Saibling (Rötheli, Salmo salvelinus L.)	
Barbe (Barbus fluviatilis Agass.)	
Fluß- und Bachforelle (Trutta Fario L.)	20 cm.
Regenbogenforelle (Salmo irideus Gibb.)	
Weißfelchen (Sandfelchen, Coregonus Fera Jur.)	
Blaufelchen (Coregonus Wartmanni Bloch)	
Kropffelchen (Kilch, Coregonus hiemalis Jur.)	
Große Maräne (Coregonus Maraena Bloch)	
Amerikanische Maräne (White-fish, Coregonus albus)	
Schleie (Tinca vulgaris Cuv.)	

Werden untermäßige Fische gefangen, so sind dieselben sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Artikel 6.

Für die nachbenannten Fischarten werden folgende Schonzeiten, während welcher dieselben nicht gefangen werden dürfen, festgesetzt:

1. vom 1. März bis 30. April für Aeschen und Regenbogenforellen;
2. vom 1. April bis 31. Mai für Zander;
3. vom 1. Oktober bis 31. Dezember für Seeforellen;
4. vom 10. Oktober bis 10. Januar für Fluß- und Bachforellen;

5. vom 1. November bis 31. Dezember für Saiblinge (Rötheli);

6. vom 11. November bis 24. Dezember für Lachse (Salmen);

7. vom 15. November bis 15. Dezember für Felchen (Weiß-, Blau-, Kropffelchen und Maränen).

Der Fang der sogenannten Silber- oder Schweb- (unfruchtbaren) Forellen im Bodensee während der Schonzeit ist gestattet.

Werden beim erlaubten Fang Fische, welche der Schonzeit unterliegen, mitgefangen, so sind dieselben sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Die Fischerei auf Lachse (Salmen), ebenso diejenige auf Felchen (Weiß-, Blau-, Kropffelchen und Maränen) kann auch während der Schonzeit (Absatz 1) betrieben werden, jedoch nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der zuständigen Behörde. Diese Erlaubniß ist nur zu ertheilen, wenn Sicherheit besteht, daß die Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen laichreifen Fische zu Zwecken der künstlichen Fischzucht Verwendung finden.

Wo letztere Voraussetzung vorliegt oder wo Fische zu wissenschaftlichen Untersuchungen verwendet werden sollen, kann auch hinsichtlich der andern obenerwähnten Fischarten (Absatz 1) die Erlaubniß zum Fang durch die zuständige Behörde während der Schonzeit in einzelnen Fällen ertheilt werden.

Artikel 7.

Im Bodensee darf außerdem in der Zeit vom 15. April bis Ende Mai die Netzfischerei nur an den tiefen Stellen des Sees mit schwebenden Netzen und unter sorgfältiger Vermeidung jeder Berührung der Halden (abfallenden Seeufer), der Reiser und der gesammten Wasserflora (Kräbs) ausgeübt werden.

Artikel 8.

Im Rheinstrom und in denjenigen Strecken seiner Nebenflüsse von Basel an abwärts, welche den Durchzug der Lachse und Maifische zu den Laichstellen vermitteln, soll die Fischerei auf Lachse und Maifische mit Geräthen jeder Art auf die Dauer von 24 Stunden in jeder Woche vom Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr eingestellt werden.

Artikel 9.

Fische, deren Fang unter einem bestimmten Maß (Art. 5) oder deren Fang zu einer bestimmten Zeit (Art. 6) verboten ist, dürfen im ersten Fall nicht unter diesem Maß, im andern Fall nicht während dieser Zeit — die ersten drei Tage ausgenommen — feilgeboten, verkauft oder versendet werden. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die Verabreichung solcher Fische in Wirthschaften zu untersagen.

Auf Lachse und Felchen, zu deren Fang gemäß Art. 6 vorletzter Absatz Erlaubniß ertheilt worden ist, findet dieses Verbot keine Anwendung. Außerdem können in außerordentlichen Fällen, wie bei Abfischung von Teichen in Folge von Naturereignissen oder sonstigen Nothstandes (z. B. durch Abschlagen von Wasserläufen 2c.), sowie für Fische, welche zu Zwecken der Fischzucht bestimmt sind, die zuständigen Behörden unter der geeigneten Kontrole ausnahmsweise Bewilligung zum Verkauf und Versandt ertheilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 10.

Es ist verboten, in Fischwasser Fabrikabgänge oder andere Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch dem Fischbestand Schaden erwächst oder die Fische vertrieben werden.

Ob und in wie weit die obige Vorschrift auf die bereits bestehenden Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder aus gewerblichen Anlagen Anwendung finden soll, wird von der zuständigen Behörde bestimmt werden.

Artikel 11.

Jede Regierung der betheiligten Uferstaaten bestellt für ihr Gebiet einen Bevollmächtigten.

Diese Bevollmächtigten werden sich die von ihren Regierungen getroffenen Anordnungen über das Fischereiwesen im Rheingebiet gegenseitig mittheilen und von Zeit zu Zeit zusammenkommen, um über die zur Förderung der Fischerei im Rheingebiet zu ergreifenden Maßregeln zu berathen.

Artikel 12.

Die kontrahirenden Regierungen verpflichten sich, in den Gesetzen und Verordnungen über Ausübung der Fischerei die in den Artikeln 1 bis 11 enthaltenen Bestimmungen, soweit thunlich, durchzuführen.

Durch gegenwärtige Uebereinkunft wird die Befugniß der einzelnen Staaten nicht ausgeschlossen, für ihre Gebiete strengere Bestimmungen zum Schutz der Fischerei zu treffen.

Artikel 13.

Das Geltungsgebiet dieser Uebereinkunft ist der Bodensee und der Rhein vom Ausfluß aus dem Bodensee an abwärts. Die Bestimmungen der Uebereinkunft, welche auf die Wanderfische (Lachse und Maifische) Bezug haben, gelten auch für die Zuflüsse des Rheins.

Artikel 14.

Diese Uebereinkunft tritt alsbald nach ihrer Ratifikation in Kraft und bleibt von diesem Tag an zehn Jahre lang in Wirksamkeit. Nach Ablauf von zehn Jahren, vom Tag des Ratifikationsaustausches gerechnet, soll es jedem der drei vertragschließenden Theile frei stehen, jederzeit mit einjähriger Kündigungsfrist von der Vereinbarung zurückzutreten.

Artikel 15.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Auswechslung der Ratifikationserklärungen thunlichst bald bewirkt werden.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft in dreifacher Ausfertigung vollzogen.

Geschehen zu Luzern am achtzehnten Mai eintausend achthundert siebenundachtzig (1887).

Buchenberger. von Bibra. Coaz.
von Marschall.

Schlußprotokoll.

Bei Unterzeichnung der Uebereinkunft, betreffend die Regelung der Fischereiverhältnisse im Rheine und seinen Zuflüssen einschließlich des Bodensees, haben die Bevollmächtigten für dienlich und erforderlich erachtet, in dem gegenwärtigen Schlußprotokolle folgende Erklärungen und Erläuterungen niederzulegen:

I.

Es herrscht unter den Bevollmächtigten Uebereinstimmung dahin, daß die zeitweise gänzliche Absperrung eines Wasserlaufes für zulässig erachtet und gestattet werden könne, wenn in Folge Abschlagens von Fischwassern, in Folge Wassermangels oder anderer Ereignisse der Fischbestand zu Grunde zu gehen droht. (Art. 1.)

II.

Es wird festgestellt, daß bei Angabe von Fristen sowohl der erste als der letztgenannte Tag als eingeschlossen zu gelten haben. (Art. 4 Ziff. 4 und Art. 6 der Uebereinkunft.)

III.

Es bleibt vorbehalten, für das Fischereigebiet des Untersees auch bezüglich anderer als der in Art. 6 bezeichneten Fischarten Schonzeiten festzusetzen.

IV.

Es wird hier ausdrücklich hervorgehoben, daß die Festsetzungen d. d. Basel, den 22./23. Oktober 1883 und die im Vollzug derselben erlassenen Vorschriften durch die gegenwärtige Uebereinkunft nicht berührt werden.

V.

Unter den Bevollmächtigten besteht Einverständniß darüber, daß die seiner Zeit gegenseitig übernommene Verpflichtung, alljährlich eine nach der Uferlänge vom Rheinfall bei Schaffhausen abwärts bemessene Anzahl junger Lachse (auf den Kilometer Uferlänge mindestens tausend Stück) in das Rheingebiet einzusetzen, für die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft in Geltung zu bleiben habe.

VI.

Es wird als wünschenswerth erachtet, daß künftig in den Bodensee und Rhein neue Fischarten nicht ohne vorgängige gegenseitige Verständigung der Regierungen der Uferstaaten eingesetzt werden.

Geschehen zu Luzern, den 18. Mai 1887.

Buchenberger.
von Marschall. von Bibra. Coaz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 1. Februar 1888.)

Die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und im Hinblick auf §. 2 des Gesetzes vom 26. April 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1886 Nr. XXI.) haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 26. April 1886, betreffend die Ausübung und den Schutz der Fischerei, tritt mit dem 1. März d. J. in Wirksamkeit.

§. 2.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Karlsruhe, den 1. Februar 1888.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Chelius.

Landes-Fischerei-Ordnung. *)

(Vom 3. Februar 1888.)

Zum Vollzug des Gesetzes vom 3. März 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1870 Nr. XVIII.) und des Nachtraggesetzes vom 26. April 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1886 Nr. XXI.) wird verordnet, was folgt:

I. Bildung von Fischereigebieten im Allgemeinen. (Ges. Art. 1.)

§. 1.

Anträge auf Bildung von Fischereigebieten (Artikel 1 des Gesetzes) sind an das Ministerium des Innern zu richten, welches, wenn es den Antrag nicht sofort für verwerflich erachtet, das Bezirksamt, in dessen Bezirk das zu bildende Fischereigebiet liegt, mit der Einleitung der Vorverhandlungen nach Maßgabe der §§. 2 bis 11 beauftragt. Stellung des Antrags.

Erstreckt sich das zu bildende Fischereigebiet über mehrere Amtsbezirke, so wird das Ministerium dasjenige Bezirksamt bezeichnen, welches die Verhandlungen zu leiten hat.

§. 2.

Das Bezirksamt erhebt, soweit geeignet unter Zuziehung von Sachverständigen: Vorbereitendes Verfahren.

a. die Umstände, welche auf die Feststellung des Umfanges des Fischereigebietes von Einfluß sind;
b. die zweckmäßigste Ausdehnung desselben;
c. wer innerhalb des zu bildenden Fischereigebietes zur Fischerei berechtigt ist;
d. auf welchen Rechtstiteln die Fischereiberechtigungen beruhen;
e. auf welche Fischwasser (Bezeichnung und Begrenzung) und auf welche Wasserfläche bei gewöhnlichem Wasserstande gemessen sie sich ausdehnen;
f. ob die Berechtigten die Fischerei selbst ausüben oder verpachtet haben;
g. im ersteren Falle, wie hoch der jährliche Reinertrag nach dem gegenwärtigen Fischstande, also ohne Rücksicht auf eine künftig etwa mögliche Vermehrung des Fischereiertrages, zu schätzen ist;
h. im zweiten Falle den Namen des Pächters, die Pachtdauer und die Höhe des jährlichen Pachtzinses in der laufenden und den beiden vorhergegangenen Pachtperioden.

Die Größe der Wasserfläche ist nach annähernder Schätzung in Quadratmetern und die Länge des Wasserlaufs in Kilometern anzugeben.

*) In den nachfolgenden Paragraphen bedeutet: **F.U.** die zwischen Baden, Elsaß-Lothringen und der Schweiz abgeschlossene Fischereiübereinkunft d. d. Luzern, den 18. Mai 1887, **B.L.F.V.** den Staatsvertrag d. d. Berlin, den 30. Juni 1885 über die Regelung der Lachs-Fischerei im Stromgebiet des Rheins.

Das Bezirksamt fertigt über die vorbezeichneten Verhältnisse nach vorausgegangener Prüfung eine übersichtliche Darstellung für das ganze in Aussicht genommene Fischereigebiet und legt solche dem Ministerium des Innern zur Entschließung darüber vor, ob zur Vernehmung der Betheiligten zu schreiten sei.

§. 3.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Ist Letzteres beschlossen, so erläßt das Bezirksamt durch das Amtsverkündigungsblatt oder, wenn mehrere Amtsbezirke betheiligt sind, durch die betreffenden Amtsverkündigungsblätter eine Bekanntmachung, daß die Bildung einer Fischereigenossenschaft in Aussicht genommen sei; es bezeichnet darin den Umfang und die bekannten Fischereiberechtigten des Fischereigebietes, sowie die Wasserfläche, mit welcher jeder betheiligt ist, mit der Aufforderung, spätestens in einer mit einem Zwischenraume von mindestens 14 Tagen anzuberaumenden Tagfahrt etwaige Einsprachen vorzutragen. Diese Aufforderung ist außerdem jedem bekannten Fischereiberechtigten gegen Bescheinigung zuzustellen.

§. 4.

Erhebung von Einsprachen und Verbescheidung derselben.

Wird Einsprache erhoben und betrifft diese die angegebene Größe der Wasserfläche, rücksichtlich welcher einzelnen Berechtigten die Fischerei zusteht, so ist die Vermessung einer Prüfung unterziehen zu lassen und die Angabe des Flächengehaltes erforderlichen Falles zu berichtigen.

Zeigt sich die Einsprache unbegründet, so hat der Einsprechende die durch die Prüfung der Vermessung erwachsenden Kosten zu tragen.

Betrifft die Einsprache die Nützlichkeit des Unternehmens oder die Zweckmäßigkeit der Abgrenzung des Fischereigebietes, so ist eine weitere Erörterung hierüber nöthigen Falls unter Anhörung weiterer Sachverständiger vorzunehmen. Ueber das Ergebniß dieser Verhandlungen sind die Einsprechenden zu hören. Ueber das Gesammtergebniß ist das Gutachten der Bezirksräthe zu erheben.

Auf Vorlage der Akten entscheidet das Ministerium des Innern, ob das Fischereigebiet zu bilden sei.

§. 5.

Bildung des Fischereigebiets und staatliche Aufsicht.

In der hierauf zu erlassenden Verordnung (Art. 1. Absatz 1 des Gesetzes) werden die Grenzen des Fischereigebietes angegeben und wird, wenn dasselbe sich über mehrere Amtsbezirke erstreckt, dasjenige Bezirksamt bezeichnet, welchem als Verwaltungsbehörde die Aufsichtsrechte des Artikels 1 des Gesetzes zukommen.

§. 6.

Festsetzung der Genossenschaftssatzungen.

Nach Verkündung der Verordnung (§. 5) erläßt das Bezirksamt durch das Amtsverkündigungsblatt beziehungsweise durch die betreffenden Amtsverkündigungsblätter eine Aufforderung an die Berechtigten, an einem zu bestimmenden Orte und zu einer zu bestimmenden Zeit sich einzufinden oder durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, um über die Satzungen

der Genossenschaft zu berathen und Beschluß zu fassen, und zwar mit dem Androhen, daß das Nichterscheinen bei der Abstimmung als Zustimmung zu den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen gelte.

Außerdem ist diese Aufforderung jedem bekannten Berechtigten besonders gegen Bescheinigung zuzustellen. Der mangelnde Nachweis über die erfolgte besondere Zustellung bewirkt nicht die Ungiltigkeit des Verfahrens.

§. 7.

Fortsetzung.

Das Bezirksamt hat spätestens in der Tagfahrt den Berechtigten einen Entwurf der Satzungen der Genossenschaft zu übergeben. Die Erschienenen können die Feststellung der Satzungen in der Tagfahrt selbst erledigen oder zu diesem Geschäfte Bevollmächtigte ernennen, oder eine Kommission zum Gutachten über den Entwurf der Statuten beziehungsweise über dessen Abänderung bestellen, in welch' letzterem Falle eine nochmalige Tagfahrt, gleich wie in §. 6 angegeben, und mit gleichem Androhen anzuberaumen ist.

§. 8.

Inhalt der Satzungen.

In den Satzungen muß, außer den im Artikel 1 Satz 3 des Gesetzes bezeichneten Punkten, stets bestimmt werden, nach welchem Verhältniß in denjenigen Fällen, für welche das Gesetz dasselbe nicht ausdrücklich feststellt, das Stimmrecht, ein etwaiger Kostenbeitrag und der Reinertrag unter die Genossen vertheilt werden soll.

Wer sich von Leistung künftiger Kostenbeiträge befreien will, hat auf das Fischereirecht oder dessen Ausübung zu Gunsten der Genossenschaft zu verzichten.

§. 9.

Bestätigung der Satzungen.

Das Bezirksamt hat die Verhandlungen über Feststellung der Satzungen zu leiten und dabei dahin zu wirken, daß eine Verständigung unter den Betheiligten thunlichst erreicht werde. Den von den Genossen beschlossenen Satzungen soll die Bestätigung versagt werden, wenn und soweit solche den Bestimmungen des Gesetzes nicht entsprechen, oder wenn einer oder mehrere der bei der Abstimmung in der Minderheit gebliebenen Berechtigten ungebührlich benachtheiligt würden.

Glaubt das Bezirksamt hiernach die Bestätigung nicht ertheilen zu können und wird auch bei weiterer Verhandlung eine Verständigung nicht erzielt, so ist im Sinne des Absatzes 7 des Artikels 1 des Gesetzes Vorlage an das Ministerium des Innern zu machen.

Die bestätigten Satzungen sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 10.

Berücksichtigung bestehender Pachtverträge durch die Genossenschaft. Zeitpunkt des Beginnes der Selbstbewirthschaftung.

Bei Bestimmung des Termins, mit welchem die verschiedenen Fischwasser in den Betrieb der Genossenschaft überzugehen haben, ist soweit thunlich auf bestehende Pachtverträge Rücksicht zu nehmen, insbesondere, wenn der Pächter während seiner Pachtperiode durch künstliche Zucht und natürliche Hege den Fischstand erheblich vermehrt hat.

Obgleich der Pächter nach der Gründung der Genossenschaft auf die Selbstausübung der Fischerei keinen Anspruch mehr hat, so kann doch die Genossenschaft, sofern es ohne Vereitelung des Zweckes des Gesetzes thunlich ist, dieselbe bis zum Ablauf der Pachtperiode unter den geeigneten Bedingungen gestatten, oder dem Pächter mit Zustimmung des Berechtigten statt der Selbstausübung der Fischerei bis dahin den Ertragsantheil des Letzteren aus der Genossenschaft zuweisen.

§. 11.

Nachträgliche Erweiterung des Fischereigebiets.

Ist zur Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes in einem Fischereigebiete die Aufnahme weiterer Fischwasser nothwendig, so wird durch das Bezirksamt die Wasserfläche jedes dieser Fischwasser (Artikel 1 Absatz 4 des Gesetzes) und das Verhältniß, in welchem der Berechtigte in den Fällen des §. 8 dieser Verordnung in der Genossenschaft das Stimmrecht auszuüben und an etwaigen Kostenbeiträgen und dem Reinertrage Theil zu nehmen hat, ermittelt und jeder dieser Berechtigten sowie die Genossenschaft vernommen, und sodann dem Ministerium des Innern Vorlage gemacht. Dieses trifft hierauf, nöthigenfalls nach Vervollständigung der Erhebungen, im Verordnungswege die erforderlichen Bestimmungen.

§. 12.

Aenderung der Satzungen. Auflösung der Genossenschaft.

Zur Bestätigung der beschlossenen Aenderung der Satzungen ist das Bezirksamt zuständig, welches hierbei nach §. 9 zu verfahren hat.

Die Bestätigung eines Mehrheitsbeschlusses über Auflösung der Genossenschaft oder Ausscheiden einzelner Mitglieder ist von dem Ministerium des Innern unter gleichzeitiger Zurücknahme oder Abänderung der die Bildung des Fischereigebietes betreffenden Verordnung zu ertheilen.

Die Auflösung einer Genossenschaft soll nicht eher ausgesprochen werden, als bis die etwa vorhandenen Schulden getilgt und beziehungsweise über die Verwendung eines etwa vorhandenen Reinvermögens von der Generalversammlung Beschluß gefaßt ist.

II. Vereinigung von Gemeindefischwassern zu Fischereigebieten insbesondere.

§. 13.

Wenn ein Gemeindefischwasser oder wenn mehrere aneinandergrenzende Gemeindefischwasser eine geringere Längenerstreckung als zwei Kilometer aufweisen, so sind wegen Zusammenlegung dieser Fischwasser mit einem unter- oder oberhalb anschließenden Gemeindefischwasser sowie mit den aus solchen Fischwassern abzweigenden Kanälen und sonstigen Wasserläufen, in denen Fische vorkommen, die Gemeinderäthe der betheiligten Gemeinden sowie die in diesen Kanälen und Wasserläufen Fischereiberechtigten zu hören und nach erfolgter Einvernahme des Bezirksraths die Akten dem Ministerium des Innern zur Entscheidung über die Bildung des Fischereigebiets vorzulegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wenn ein Gemeindefischwasser seiner Länge nach derart die Grenze zweier Gemarkungen bildet, daß an derselben Fischwasserstrecke bis zur Mittellinie des Wasserlaufs zwei Gemeinden fischereiberechtigt sind, so hat wegen Zusammenlegung dieses Fischwassers zu einem Fischereigebiet das gleiche Verfahren einzutreten und zwar auch dann, wenn das in Rede stehende Fischwasser länger als zwei Kilometer ist.

Die Satzungen für solche Gemeindefischereigebiete können sich darauf beschränken, zu bestimmen, welchem Gemeinderath der betheiligten Gemeinden die Verwaltung des Fischereigebiets zu übertragen ist und nach welchem Verhältniß die Kosten der Bewirthschaftung und der aus dem Fischwasser zu erzielende Ertrag auf die Gemeinden vertheilt werden soll.

Im Fall eine Verständigung der Gemeinden über den Inhalt der Satzungen nicht zu erzielen ist, hat das Bezirksamt nach §. 9 Absatz 2 der Verordnung zu verfahren.

Auf die Fischereiberechtigungen in Altwassern des Rheins finden die Vorschriften dieses Paragraphen keine Anwendung.

III. Die Bewirthschaftung der Fischwasser (Ges. Art. 2).

§. 14.

Trennung von Fischwassern in Abtheilungen; Pachtdauer.

Die Genehmigung zur Trennung von Fischwassern von Gemeinden, Körperschaften oder Fischereigenossenschaften in Abtheilungen zum Zweck der Verpachtung, Afterverpachtung oder aus anderen Gründen sowie zur Bestimmung der Pachtdauer unter 12 Jahren (Art. 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) ertheilt das Bezirksamt nach Anhörung von Sachverständigen. Dieselbe ist zu versagen, wenn dadurch die vom Gesetze beabsichtigte nachhaltige Vermehrung des Fischstandes vereitelt würde.

§. 15.

Inhalt der Pachtverträge

Die Verträge über Verpachtung von Fischwassern, welche im Besitz von Gemeinden, Körperschaften oder Fischereigenossenschaften sich befinden, sollen in der Regel über folgende Punkte Bestimmungen enthalten:

1. die Festsetzung der Pachtdauer und zwar nicht kürzer als auf 12 Jahre, sofern nicht eine Abkürzung der Pachtzeit durch das Bezirksamt gutgeheißen worden ist;
2. die Angabe der Grenzen des zu verpachtenden Fischwassers;
3. Bestimmungen über die Zahlung des Pachtzinses;
4. die Bestimmung, daß zum Eintritt neuer und weiterer Pächter und von Afterpächtern während der Pachtdauer die Zustimmung des Verpächters erforderlich ist;
5. die Bestimmung, daß die Pächter und Afterpächter für alle aus dem Pachtverhältniß sich ergebenden Forderungen sammtverbindlich haften;
6. die Bestimmung, daß der Verpächter nach Gutfinden die Stellung eines tüchtigen Bürgen oder sonstige Sicherheit für Erfüllung der aus dem Pachtverhältniß sich ergebenden Forderungen verlangen kann;
7. die Bestimmung, daß die Pächter bei Ausübung der Fischerei die maßgebenden polizeilichen Vorschriften zu beobachten haben;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

8. die Bestimmung, daß in Fischwassern, in welchen Forellen oder Aeschen vorkommen, der Pächter verpflichtet ist, alljährlich eine im Verhältniß zur Beschaffenheit der Fischwasserstrecke stehende bestimmte Menge Fischbrut dieser Art einzusetzen, sowie daß, wenn der Pächter der Verpflichtung nicht nachkommt, der Verpächter berechtigt ist, die vertragsmäßige Menge Fischbrut auf Kosten des Pächters einsetzen zu lassen;
9. die Bestimmung, daß die Pächter verpflichtet sind, solche Vertiefungen (Schluten und Kehlen) in Fischwassern, welche nur bei hohem Wasserstande gefüllt sind, beim Rückgang des Wassers aber austrocknen oder bis zum Grund gefrieren, rechtzeitig auszufischen und die Fischbrut sowie die Fische, welche wegen bestehender Schonzeit oder weil sie das gesetzliche Mindestmaß nicht besitzen, nicht gefangen werden dürfen, sofort in das fließende Wasser zu versetzen; sowie daß, wenn die Pächter der Verpflichtung nicht nachkommen, das Ausfischen der genannten Stellen auf ihre Kosten durch die Verpächter angeordnet wird;
10. die Bestimmung, daß mit dem Tod eines Pächters für seinen Antheil der Pacht erlischt, die übrigen Pächter aber beim Tod oder sonstigen Ausscheiden eines Mitpächters an den Vertrag gebunden bleiben;
11. die Bestimmung, daß der Verpächter befugt ist, bei schuldhaften Zuwiderhandlungen der Pächter gegen die Pachtbedingungen den Vertrag jederzeit aufzuheben;
12. die Bestimmung, daß mit Einbeziehung der Fischwasserpachtstrecke in ein Fischereigebiet (Art. 1 des Gesetzes) der Pachtvertrag erlischt.

Zur Benützung für die Fischereipachtverträge wird den Eingangs erwähnten Fischereiberechtigten das im Anhang angeschlossene Formular empfohlen.

§. 16.

Verfahren bei öffentlicher Versteigerung.

Wo eine Vergebung der Fischerei im Wege öffentlicher Versteigerung stattfindet, ist das Verfahren bei der Versteigerung thunlich im Anschluß an die Vorschriften der §§. 25, Abs. 1, 2 und 4; 26 und 27 der Vollzugsverordnung zum Jagdgesetz vom 6. November 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1886 Nr. XLVII.) einzurichten.

§. 17.

Ueberwachung des Vollzugs.

Die Bezirksämter werden sich darüber verlässigen, daß die Verträge über die Verpachtung von Gemeinde-, Körperschafts- und Genossenschaftsfischwassern den gesetzlichen und Verordnungsbestimmungen entsprechen und daß die Pächter den vertragsmäßigen Verpflichtungen in Betreff der Einsetzung von Fischbrut nachkommen.

Auch haben die Bezirksämter darauf hinzuwirken, daß die Inhaber der vorbezeichneten Fischwasser selbst oder durch Auflage an die Pächter im Pachtvertrag für Ermittelung der unter polizeilichen Schutz zu stellenden geeigneten Laich- und Hegeplätze, sowie für Anlage von Fischwegen, wo dergleichen erforderlich sind, ferner für die Anlage von Fischbrutanstalten an geeigneten Stellen oder für die Verbindung mit anderwärts bestehenden Fischbrutanstalten Sorge tragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

IV. Laich- und Hegeplätze. Maßnahmen zum Schutz der Fischbrut. (Ges. Art. 5 und 6.)

§. 18.

Die Bestimmung der Laich- und Hegeplätze (Art. 5 des Gesetzes) erfolgt auf Antrag der Fischereiberechtigten oder des Pächters durch das Bezirksamt nach Anhörung von Sachverständigen. Bestimmung der Laich- und Hegeplätze.

Bei der beabsichtigten Anlage solcher Plätze an Fluß- und Bachstrecken, welche im Staatsflußbauverband sich befinden oder aus Mitteln der Kreise, der Bezirke, Gemeinden oder von Genossenschaften künstlich hergestellt oder verbessert sind, ist das Gutachten der mit der Beaufsichtigung dieser Gewässer betrauten technischen Staatsbehörde zu erheben.

Die Grenzen der Laich- und Hegeplätze sind durch Stöcke mit der Inschrift:

„Laich- und Hegeplatz"

auf Kosten des Antragstellers zu bezeichnen, welcher diese Zeichen stets in gutem Zustande zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erneuern hat.

§. 19.

Bei Wasserbauten des Staates und der Gemeinden ist, soweit es ohne unverhältnißmäßigen Nachtheil für den Zweck dieser Bauten und ohne erheblichen Mehraufwand für den Staat oder die Gemeinden thunlich ist, auf Erhaltung und Herstellung passender Laich- und Hegeplätze Bedacht zu nehmen. Anlage von Laich- und Hegeplätzen anläßlich von Flußbauten;

Bei Anlage von Flußzeilen ist thunlich darauf zu achten, daß das hinter denselben befindliche Wasser mit dem Hauptstrom in Verbindung bleibt. Die Fischereiberechtigten können auf ihre Kosten in den ihnen gehörigen Fischwassern neue Laich- und Hegeplätze anlegen, sofern in wasserpolizeilicher Hinsicht keine Bedenken bestehen. Die Herstellung geschieht unter Aufsicht und Mitwirkung der mit der flußbaulichen Verwaltung der betreffenden Wasserstrecke betrauten Behörde. Anlage von solchen durch die Fischereiberechtigten selbst.

§. 20.

Bei Fischwassern, in denen durch Zulassung von Enten und Gänsen erweislich eine Beschädigung des Fischlaichs oder der jungen Brut eintritt (Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes), kann durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift die Zulassung dieser Thiere in das Fischwasser verboten werden. Zulassung von Enten und Gänsen in Fischwasser.

§. 21.

Durch bezirkspolizeiliche Vorschrift sind diejenigen, nicht im Staatsflußbauverband befindlichen Wasserläufe oder Strecken solcher zu bezeichnen, an denen während der Schonzeiten (§. 41) bestimmte Arbeiten, z. B. Uferbauten, das Sammeln und Ausführen von Steinen, Kies, Sand und Schlamm, die Reinigung des Betts, insbesondere auch durch Ausmähen von Schilf und Gras sowie der Froschfang nur mit Erlaubniß der Bezirkspolizeibehörde vorgenommen werden dürfen. Diese Erlaubniß soll nur ertheilt werden, wenn die Vornahme der betreffenden Arbeiten ohne Gefährdung überwiegender Interessen anderer Art Vornahme von Bauten, Reinigungsarbeiten ꝛc. an Fischwassern zur Schonzeit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

keine Verschiebung duldet oder wenn aus deren Vornahme eine Schädigung des Fischlaichs und der Fischbrut nicht zu befürchten ist.

Die im Schlußsatz des §. 3 der Wasserpolizeiordnung vom 24. Dezember 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1876 Seite 402) vorgesehene Genehmigung soll hinsichtlich der in Ziffer 4, 6 und 7 dieses Paragraphen aufgeführten Handlungen während der Dauer der Schonzeiten von den gleichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

V. Schutz des Fischbestandes gegen nachtheilige Einwirkungen Dritter.
(Ges. Art. 4, 4a., 8, Abs. 3, F. U. Art. 10.)

§. 22.

Einleitung fremder Stoffe in Fischwasser.

Wenn die Genehmigung beziehungsweise Untersagung der Einleitung von fremden Stoffen in ein Fischwasser in Frage steht (Art. 23 des Wassergesetzes, Art. 4 des Gesetzes vom 3. März 1870), so sind bei der Beurtheilung der Frage, ob und in welcher Mischung die betreffenden Stoffe als für den Fischbestand schädlich zu erachten und welche Maßregeln zur thunlichen Verhütung des Schadens anzuwenden sind, die nachstehenden Grundsätze zu beachten:

I. Die Einleitung von schädlichen Abgängen irgend welcher Zusammensetzung darf erst dann gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, daß deren Beseitigung auf anderem Weg oder daß eine Aufarbeitung derselben nicht ohne unverhältnißmäßigen Aufwand als durchführbar sich erweist. Im Fall der Gestattung der Einleitung ist dieselbe jedenfalls von folgenden Voraussetzungen abhängig zu machen:

a. Die Abgänge müssen die im gegebenen Fall mögliche chemische oder mechanische Reinigung und eine Verdünnung mit den etwa vorhandenen reineren Abwassern erfahren;

b. die Einleitung der Abgänge hat in allen Fällen, in denen von einer nur periodisch erfolgenden Einleitung Gefahren für den Fischbestand zu befürchten sind, in allmähliger, auf den ganzen Tag gleichmäßig vertheilter Weise zu erfolgen;

c. die Ableitung soll, wo immer die Beschaffenheit der Wasserläufe es gestattet, in Röhren oder Kanälen erfolgen, welche bis in den Strom des Wasserlaufs reichen und unter dem Niederwasser ausmünden, jedenfalls aber derart zu legen sind, daß eine Verunreinigung der Ufer ausgeschlossen bleibt.

II. Stoffe der nachstehend verzeichneten Beschaffenheit dürfen unter keinen Umständen in Fischwasser eingeleitet werden:

1. Flüssigkeiten, in welchen mehr als 10 Prozent suspendirte und gelöste Substanzen enthalten sind;

2. Flüssigkeiten, in welchen die nachverzeichneten Substanzen in einem stärkeren Verhältniß als in demjenigen von 1:1000 (beim Rhein von 1:200) enthalten sind, nämlich: Säuren, Salze, schwere Metalle, alkalische Substanzen, Arsen, Schwefelwasserstoff, Schwefelmetalle, schweflige Säure und Salze, welche schweflige Säure bei ihrer Zersetzung liefern;

3. Abwasser aus Gewerben und Fabriken, welche feste fäulnißfähige Substanzen enthalten, wenn dieselben nicht durch Sand- oder Bodenfiltration gereinigt worden sind;

4. Chlor- und chlorkalkhaltige Wasser und Abgänge der Gasanstalten und Theerdestillationen, ferner Rohpetroleum und Produkte der Petroleumdestillation;
5. Dampf und Flüssigkeiten, deren Temperatur 40° R. (50° C.) übersteigt.

Zuständig zu Entscheidungen nach Art. 4 des Gesetzes ist der Bezirksrath.

§. 23.

Ablassen von Wasserläufen.

Wiesen- oder Werkbesitzer, welche Wasserläufe abzulassen oder abzuschlagen beabsichtigen (Art. 8 des Gesetzes), haben ihr Vorhaben rechtzeitig und mindestens drei Tage vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welch' letztere dem Fischereiberechtigten (Pächter) beziehungsweise dessen Stellvertreter hievon unverweilt Kenntniß gibt. Ist der Fischereiberechtigte (Pächter) nicht in der Lage, die zum Schutz der Fische und Brut erforderlichen Anordnungen rechtzeitig zu treffen, so werden die im Interesse des Fischbestandes gebotenen Vorkehrungen auf Kosten des Fischereiberechtigten (Pächters) von der Ortspolizeibehörde angeordnet.

§. 24.

Schutz des Fischereirechts bei Ueberschwemmungen u. dgl.

Wenn in Folge von Ueberschwemmungen oder von Bewässerungen und anderen vorübergehenden Wasserableitungen Fische außerhalb des ordentlichen Fischwassers sich befinden, dürfen die Grundeigenthümer, wenn sie nicht selbst zur Fischerei in dem ausgetretenen oder abgeleiteten Fischwasser berechtigt sind, keine Netze und andere Vorrichtungen anbringen, wodurch die Fische gehindert werden, mit dem Rücktritt des Wassers in das Wasserbett zurückzukehren.

§. 25.

Anbringung von Schutzgittern bei Turbinen.

Im Falle der Errichtung einer neuen Turbinenanlage hat sich die in §. 8 der Verordnung vom 24. Dezember 1876, betreffend das Verfahren beim Vollzug des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1876 Nr. XXVI.), vorgeschriebene Prüfung auch darauf zu erstrecken, ob im Interesse der Fischerei dem Unternehmer der Turbinenanlage die Herstellung und Unterhaltung von Schutzgittern (Art. 4 a. Abs. 2 des Gesetzes vom 26. April 1886) aufzuerlegen ist. Bei der Prüfung ist einerseits die der Fischerei in dem in Rede stehenden Fischwasser zukommende Bedeutung, anderseits das Maß der aus einer solchen Auflage für den Unternehmer erwachsenden Belästigungen und Schädigungen in geeignete Rücksicht zu nehmen.

VI. Schutz des Fischbestandes gegen schädliche Thiere. (Ges. Art. 7.)

§. 26.

Anträge, welche das Abschießen der der Fischerei schädlichen Thiere zum Gegenstand haben (Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes), sind durch den Fischereiberechtigten (Pächter) bei dem Bezirksamt einzureichen und von diesem unter Beachtung der Vorschriften der §§. 8, 9 und 10 der Verordnung vom 6. November 1886, den Vollzug des Jagdgesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1886 Nr. XLVII.), zu verbescheiden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zur Aufstellung von Fangeisen in offenem Feld und Wald ist ebenfalls die Erlaubniß des Bezirksamts einzuholen; bei Einholung der Erlaubniß sind die Oertlichkeiten, wo die Eisen gestellt werden sollen, genau zu bezeichnen.

VII. Anlage von Fischwegen. (Ges. Art. 13.)

§. 27.

Errichtung von Fischwegen an bestehenden Wehren und Wasserwerksanlagen.

Wer an Wehren, Schleußen oder anderen baulichen Anlagen, welche den Zug der Fische zu Berg verhindern oder erheblich beeinträchtigen, einen Fischweg anzulegen beabsichtigt (Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes), hat sein Vorhaben unter schriftlicher Darlegung der für die Hebung der Fischerei aus der Anlage zu erwartenden Vortheile und unter Anschluß eines Planes bei dem Bezirksamt einzureichen. Letzteres setzt den Werkbesitzer ꝛc. von dem Vorhaben mit der Veranlassung in Kenntniß, etwaige Einsprachen gegen die Anlage binnen einer von dem Bezirksamt zu bestimmenden Frist vorzubringen und erhebt gleichzeitig über den Plan der Anlage ein Gutachten der technischen Staatsbehörde oder anderer befähigter Sachverständiger.

Im Uebrigen richtet sich das Genehmigungsverfahren nach Maßgabe der Vorschriften des §. 9 Abs. 1 und 2, §§. 10 bis mit 12 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz vom 24. Dezember 1876 mit der Aenderung, daß über den von dem Wasserwerkbesitzer etwa beanspruchten Schadensersatz der Bezirksrath vorläufige Bestimmung trifft.

§. 28.

Errichtung von Fischwegen in Verbindung mit neuen Wasserwerksanlagen.

Steht die Neuerrichtung einer Wasserwerksanlage im Sinne von Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes in Frage, so verfährt das Bezirksamt nach Maßgabe des §. 25 dieser Verordnung und erhebt gegebenen Falls über die Art der Ausführung der dem Unternehmer aufzuerlegenden Anlage eines Fischwegs ein technisches Gutachten.

Erachtet der Bezirksrath die Anlage eines Fischwegs für geboten, so ist in dem die Genehmigung der Wasserwerksanlage aussprechenden Bescheid (§. 9 ff. der Verordnung vom 24. Dezember 1876) dem Unternehmer entsprechende Auflage zu machen.

§. 29.

Offenhaltung der Fischwege. Beschränkung des Fischfangs in denselben und in deren Nähe.

Im Fall der Errichtung von Fischwegen bestimmt das Bezirksamt, nach Anhörung der Betheiligten, während welcher Zeit der Fischweg offen und während welcher er geschlossen zu halten ist.

Das Bezirksamt bestimmt weiterhin nach Anhörung von Sachverständigen, welchen Beschränkungen die Fischerei innerhalb des Fischwegs selbst zu unterwerfen, insbesondere in wie weit das Einhängen oder Einsetzen von Fischkörben, Netzen, Reusen und anderen Fangvorrichtungen zu untersagen, sowie innerhalb welcher Strecken ober- und unterhalb des Fischwegs für die Zeit, während welcher letzterer geöffnet ist, der Fischfang nicht betrieben werden darf, und gibt diese Anordnung im Amtsverkündigungsblatt bekannt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

VIII. Unzulässige Fangweisen und Fanggeräthe. (Ges. Art. 3, 8, 9. F. U. Art. 1—4. V. L. F. V. Art. I. II.)

§. 30.

Der Fang von Fischen und Krebsen zur Nachtzeit (eine Stunde nach Sonnenuntergang und eine Stunde vor Sonnenaufgang) unter gleichzeitiger Anwendung menschlicher Thätigkeit ist verboten. Fang zur Nachtzeit.

Ausnahmen von dem Verbot hinsichtlich der Fischerei auf Lachse und Maifische können durch das Bezirksamt zugelassen werden und sind auf der Fischerkarte oder auf einem besondern Schein unter Angabe der Art der Fische, der Zeit und des Orts des gestatteten Fangs und der hiezu anzuwendenden Fischereigeräthschaften zu bemerken.

Anderweite Ausnahmen von dem Verbot des Abs. 1 unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Durch bezirkspolizeiliche Vorschrift kann der Fischfang zur Nachtzeit, auch wenn er ohne Anwendung menschlicher Thätigkeit stattfindet, in allen oder in bestimmten Zeiten des Jahres untersagt werden.

§. 31.

Verboten ist ferner jede ständige Vorrichtung (Fischwehr, Fach) und jede am Ufer oder im Bett des Wasserlaufs befestigte oder verankerte Vorrichtung (Reusen, Sperrnetze), welche den Wasserlauf auf mehr als die Hälfte seiner Breite, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande in der kürzesten Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Fische versperrt. Verbot des völligen Absperrens von Wasserläufen.

Diese Bestimmungen finden bei natürlichen oder künstlichen Spaltungen der Gewässer gleichmäßig auf jeden der getrennten Wasserläufe Anwendung.

Die Entfernung zwischen den einzelnen Pfählen, welche die zum Lachsfang bestimmten Fischwehre (Fache) bilden, sowie zwischen den Querverbindungen dieser Pfähle muß mindestens 10 cm im Lichten betragen.

Mehrere solcher ständiger und am Ufer oder im Bett des Wasserlaufs befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen, sowie mehrere feststehende Netze dürfen gleichzeitig auf derselben Uferseite oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander angebracht sein, welche mindestens das doppelte der Länge der betreffenden Vorrichtung beträgt.

Sind die Vorrichtungen von verschiedener Länge, so ist für die betreffende Entfernung die größere Länge maßgebend.

§. 32.

In sogenannten Altrheinen (Altwassern, Gießen), sofern dieselben nicht von beiden Seiten mit dem Hauptstrom derart in Verbindung stehen, daß Wanderfische jederzeit frei hindurchziehen können, kann durch das Bezirksamt das zeitweise Absperren auf die ganze Breite des Wasserlaufs gestattet werden. Zeit und Ort der bewilligten Ausnahme sind auf der Fischerkarte zu bemerken. Ausnahmen von dem Verbot des Absperrens.

In Ansehung anderer Gewässer können Ausnahmebewilligungen von dem Verbot des §. 31 nur durch das Ministerium des Innern gestattet werden.

Das Verbot des völligen Absperrens (§. 31) findet keine Anwendung, wenn wegen beabsichtigten Abschlagens oder Ablassens von Wasserläufen durch Wiesen- oder Werkbesitzer (§. 23) oder wegen sonstiger Gefährdung des Fischbestandes eine vorherige Ausfischung der betreffenden Fischwasserstrecke durch den Fischereiberechtigten (Pächter 2c.) sich nöthig erweist.

§. 33.

Fischwehre.

Die Zahl der Fischwehre in öffentlichen Gewässern ist thunlichst zu beschränken und rücksichtlich der bestehenden und der etwa neu zu errichtenden Fischwehre nach Anhörung Sachverständiger durch das Bezirksamt unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 31 zu bestimmen, welche kleinste Oeffnungen die dabei zum Fange der Fische dienenden Geflechte aus Weiden, Garne 2c. haben dürfen.

§. 34.

Maschenweite der Fanggeräthe.

Fanggeräthe jeder Art und Benennung dürfen nicht angewendet werden, wenn die Oeffnungen (bei Maschen im nassen Zustande) in Höhe und Breite nicht wenigstens folgende Weiten haben:

a. beim Lachsfange:
Geflechte (Körbe, Reusen) und Treibnetze: 6 Centimeter, das Innere der Reusen (Reusenschlupf): 4 Centimeter;

b. beim Fange anderer großer Fischarten:
3 Centimeter;

c. beim Fange kleinerer Fischarten:
2 Centimeter.

Im Rheine zwischen Schaffhausen und Basel dürfen jedoch beim Fischfange überhaupt keine Netze verwendet werden, deren Oeffnungen, gemessen wie oben angegeben, weniger als 3 Centimeter betragen. Bei der Kontrole der Geflechte und Netze ist eine Abweichung um ein Zehntheil nicht zu beanstanden.

Die Fischerei mit Zegensbetrieb ist in der Zeit vom 27. August bis 26. Oktober einschließlich verboten.

Zum Zwecke des Fangs von Futter- und Köderfischen kann durch das Bezirksamt in widerruflicher Weise einzelnen zuverlässigen Fischern der Gebrauch von Netzen mit geringerer Maschenweite gestattet werden, doch wird dadurch an den Bestimmungen über Schonzeiten und Mindestmaße der Fische (§§. 39, 41) Nichts geändert. In dem Erlaubnißschein ist die Zeit des Fangs und die Wasserstrecke, in welcher der Fang ausgeübt werden darf, genau zu bezeichnen.

Soweit der Fang von Fischen unter dem Mindestmaß gestattet ist (§. 40), ist der Gebrauch von Netzen mit geringerer Maschenweite nicht zu beanstanden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 35.

Treibnetze dürfen nicht derart ausgesetzt und befestigt werden, daß sie festliegen oder hängen bleiben. Verwendung von Treibnetzen.

Im Rheinstrom vom Fall bei Schaffhausen an abwärts und seinen Nebenflüssen, soweit sie den Durchzug der Lachse und Maifische zu den Laichplätzen vermitteln, dürfen Treibnetze beim Fischfang nur angewendet werden, wenn sie zwischen Ober- und Unter-Aehre (Leine) nicht über 2,5 m breit sind.

Mehrere Treibnetze dürfen nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen werden, welche mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes beträgt.

§. 36.

Es ist verboten: Weitere Fangverbote.

1. die Anwendung explodirender oder sonst schädlicher Stoffe (insbesondere von Dynamit, Sprengpatronen, giftigen Ködern und von Mitteln zur Betäubung der Fische);
2. die Anwendung von Fallen mit Schlagfedern, von Fischgabeln und Geeren (Harpunen), Schießwaffen und anderen derartigen Fangmitteln, welche eine Verwundung der Fische herbeiführen können; der Gebrauch von Angeln ist gestattet;
3. die Anlegung neuer sogenannter Selbstfänge; die bereits bestehenden Selbstfänge müssen mit Oeffnungen versehen sein, deren Weite der für die Maschenweite der Netze vorgeschriebenen (§. 34) entspricht;
4. die Anwendung von Reusen zum Lachsfang während der Zeit vom 20. Oktober bis 24. Dezember;
5. das Trockenlegen oder Abschlagen natürlicher oder künstlicher Wasserläufe zum Zweck des Fischfangs.

Durch bezirkspolizeiliche Vorschrift (Art. 9 des Gesetzes) kann auch die Anwendung anderweiter als der nach den vorstehenden Bestimmungen verbotenen Fanggeräthe, Fangvorrichtungen und Fangarten (z. B. Verwendung von Wurfnetzen, Drahtschleifen ꝛc., Anwendung der Eisfischerei ꝛc.) für den ganzen Bezirk oder für einzelne bestimmte Gewässer oder Theile derselben verboten werden.

IX. Verhütung der Raubfischerei. (Ges. Art. 14.)

§. 37.

Auf, in und an Schiffsgefäßen und Fahrzeugen jeder Art und Bemannung sowie auf, in und an Flößen, Baggerfahrzeugen und Schiffsmühlen, ferner in Badanstalten dürfen Fischgeräthe irgend welcher Art nur von den daselbst zum Fischen mit solchen Geräthen Berechtigten mitgeführt oder gehalten werden. Mitnahme von Fischgeräthen auf Schiffen, Flößen u. dgl.

Diese Beschränkung erstreckt sich nicht auf Fischereigeräthe in verpacktem Zustand, welche nachweislich als Fracht- oder Passagiergut befördert werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 38.

Tragen von Fischereigeräthen außerhalb öffentlicher Wege und in der Nähe von Fischwassern.

Fischereigeräthe irgend welcher Art dürfen außerhalb der öffentlichen Wege und in der Nähe von Fischwassern nur solche Personen mit sich führen, welche im Besitz einer Fischerkarte sind oder in der Eigenschaft von Hilfspersonen (Art. 10 Abs. 5 des Gesetzes) sich in Begleitung des Fischereiberechtigten beziehungsweise Fischereipächters befinden oder einen erlaubten Zweck der Mitführung nachzuweisen vermögen.

X. Bestimmungen über Mindestmaße der Fische. (Ges. Art. 9, F. U. Art. 5.)

§. 39.

Mindestmaße (Schonmaße).

Die nachgenannten Fischarten dürfen weder versendet, noch feilgehalten, noch veräußert, noch in Gasthöfen, Restaurants, Garküchen und ähnlichen Gewerbslokalen verabreicht werden, wenn die Fische von der Kopfspitze bis zum Schwanzende (Schwanzspitzen) gemessen nicht wenigstens folgende Länge haben:

Lachs (Salm, Salmo Salar L.)	50 cm;
Zander (Schill, Lucioperca Sandra L.)	35 cm;
Aal (Anquilla fluviatilis Flem.)	
Seeforelle (Trutta lacustris L.)	30 cm;
Hecht (Esox lucius L.)	
Aesche (Thymallus vulgaris Nils.)	25 cm;
Saibling (Rötheli, Salmo Salvelinus L.)	
Karpfen (Cyprinus carpio L.)	
Barbe (Barbus fluviatilis L.)	
Schleie (Tinca vulgaris Cuv.)	20 cm;
Fluß- und Bachforelle (Trutta Fario L.)	
Regenbogenforelle (Salmo irideus Gibb.)	
Weißfelchen (Sandfelchen, Coregonus Fera Jur.)	
Blaufelchen (Coregonus Wartmanni Bloch)	
Kropffelchen, Kilch (Coregonus hiemalis)	
Große Maräne (Coregonus Maräna Bloch)	
Amerikanische Maräne (White-fish, Coregonus albus)	

Werden Fische gefangen, welche das vorbezeichnete Maß nicht besitzen, so sind dieselben sofort in das Wasser wieder einzusetzen.

Durch bezirkspolizeiliche Vorschrift können mit der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Wirkung für den Umfang des Amtsbezirks die Mindestmaße für die vorerwähnten Fischarten erhöht und ebenso für andere als die aufgeführten Fischarten Mindestmaße eingeführt werden.

Anträge auf Herabsetzung der Mindestmaße einzelner Fischarten für bestimmte Gewässer werden durch das Ministerium des Innern verbeschieden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 40.

Auf den Fang, die Veräußerung und Versendung von Fischbrut aus Fischzuchtanstalten zu Züchtungszwecken finden die Vorschriften des §. 39 keine Anwendung. Ausnahmen.

Bei der Abfischung von Fischteichen sowie bei der Ausfischung von sonstigen Fischwassern, welche in Folge Abschlagens des Wasserlaufs oder wegen sonstiger Gefährdung des Fischbestandes nöthig wird (vgl. §. 32 letzter Absatz), ist der Fang von Fischen unter dem Mindestmaß gestattet, nicht aber deren Feilhaltung, Verkauf oder die Verabreichung in Wirthschaften.

Zum Zweck der Besetzung anderer Fischwasser sowie zur Streckung und Mastung in Fischteichen dürfen mit bezirksamtlicher Erlaubniß Fische unter dem vorgeschriebenen Mindestmaß gefangen, veräußert und versendet werden, ausgenommen während der für die betreffenden Fischarten vorgeschriebenen Schonzeit. Das öffentliche Feilhalten solcher Setzlinge auf Märkten und in Verkaufslokalen ist verboten.

Zu wissenschaftlichen Zwecken kann durch das Bezirksamt der Fang von Fischen, welche das Mindestmaß noch nicht erreicht haben, gestattet werden.

XI. Bestimmungen über Schonzeiten und Marktverbot.
(Ges. Art. 9, 12, F. U. Art. 6, B. L. F. V. Art. IV.)

§. 41.

Für die nachbenannten Fischarten werden folgende Schonzeiten festgesetzt: Schonzeiten. Wochenschonzeit für Lachse und Maifische insbesondere.

1. Vom 1. März bis 30. April für Aeschen und Regenbogenforellen;
2. vom 1. April bis 31. Mai für Zander;
3. vom 1. Mai bis 30. Juni für Karpfen;
4. vom 1. Mai bis 30. Juni für Barben;
5. vom 1. Mai bis 30. Juni für Schleien;
6. vom 1. Oktober bis 31. Dezember für Seeforellen;
7. vom 10. Oktober bis 10. Januar für Fluß- und Bachforellen;
8. vom 1. November bis 31. Dezember für Saiblinge (Rötheli);
9. vom 11. November bis 24. Dezember für Lachse;
10. vom 15. November bis 15. Dezember für Felchen (Weiß-, Blau-, Kropffelchen) und Maränen (Große Maräne und amerikanische Maräne).

Der Fang der sogenannten Silber- und Schwebforellen (unfruchtbare Forellen) im Bodensee während der Schonzeit ist gestattet.

Die Anfangs- und Endtage sind in die Schonzeit miteinbegriffen.

Im Rheinstrom und in denjenigen Strecken seiner Nebenflüsse von Basel an abwärts, welche den Durchzug der Lachse und Maifische zu den Laichstellen vermitteln, ist die Fischerei auf Lachse und Maifische mit Geräthen jeder Art auf die Dauer von 24 Stunden in jeder Woche von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr verboten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 42.

Einführung von Schonzeiten im Wege bezirkspolizeilicher Vorschriften.

Durch bezirkspolizeiliche Vorschrift können für den Umfang des Amtsbezirks die Schonzeiten für die vorerwähnten Fischarten für die Gewässer des Bezirks verlängert und ebenso für andere als die aufgeführten Fischarten Schonzeiten eingeführt, auch für alle oder gewisse Fischwasser des Bezirks eine Wochenschonzeit (§. 41 letzter Absatz) festgesetzt werden.

§. 43.

Wirkung der Schonzeit.

Auf Fische, so lange sie der Schonzeit (§. 41 und §. 42) unterliegen, darf — soweit nicht die nachstehend verzeichneten Ausnahmen Platz greifen (§. 44) oder geschlossene Fischwasser im Sinne des Artikels 16 des Gesetzes in Frage stehen — in keinem Gewässer und mit keiner Fangeinrichtung ein Fang unternommen werden.

Bei erlaubtem Fang unabsichtlich gefangene Fische dieser Art sind unverzüglich in das Wasser wieder einzusetzen.

§. 44.

Ausnahmen zu Gunsten der Fischerei auf Lachse, Felchen und andere Fische.

Die Fischerei auf Lachse, auf Felchen (Maränen) darf mit besonderer bezirksamtlicher Erlaubniß auch während der Schonzeiten (das ist in der Zeit vom 11. November bis 24. Dezember und beziehungsweise vom 15. November bis 15. Dezember) betrieben werden, sofern Sicherheit gegeben ist, daß die Fortpflanzungsstoffe der gefangenen Fische zu Zwecken der künstlichen Fischzucht Verwendung finden. In dieser Voraussetzung ist die Lachsfischerei auch während der wöchentlichen Schonzeit (§. 41 letzter Abs.) gestattet. Die näheren Vollzugsvorschriften sind in der Anlage I. abgedruckt.

Anlage I.

Die Genehmigung zur Fischerei auf andere Fischarten während der vorgeschriebenen Schonzeit bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten.

Den Erlaubnißschein zur Fischerei in den vorbezeichneten Fällen hat der Fischer stets bei sich zu führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuweisen. Beim Mißbrauch der ertheilten Erlaubniß kann dieselbe durch das Bezirksamt zurückgenommen werden.

§. 45.

Besondere Bestimmungen für den Bodensee.

Die Schonzeiten für Karpfen, Schleien und Barben finden für das Gebiet des Bodensees keine Anwendung.

In der Zeit vom 15. April bis Ende Mai ist im Gebiet des Bodensees die Fischerei mit Netzen in der Nähe der Ufer und Halden verboten.

Die Fischerei mit schwebenden Netzen an den tiefen Stellen des Sees, bei welcher jede Berührung der Halden, der Reiser und der Wasserflora (Kräbs) vermieden wird, ferner die Fischerei mit Steh- (Stell-) Netzen und Böhren (Reusen), gleichviel wo diese zur Aufstellung gelangen, endlich die Angelfischerei bleibt auch während obiger Zeit für alle einer Schonung nicht unterworfenen Fischarten gestattet.

Unter Bodensee ist der Obersee und Untersee einschließlich des den Ober- und Untersee verbindenden Rheinlaufs verstanden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 46.

Während der Schonzeiten (§§. 41, 42), ausschließlich der drei ersten Tage derselben, dürfen Fische der betreffenden Art in irgend einem Ort des Großherzogthums weder zu Markte gebracht, noch sonst wie feilgehalten oder veräußert oder zu solchem Zwecke versendet werden, gleichviel wann, wo und von wem sie gefangen worden sind. Verbot der Feilhaltung der Fische während der Schonzeit (Marktverbot).

Dieses Verbot erstreckt sich insbesondere auch auf das Feilhalten und den Verkauf von rohen oder zubereiteten Fischen solcher Art in Gasthäusern, Restaurants, Garküchen und ähnlichen Gewerbslokalen, sowie auf das Auflegen von Speisekarten für solche Fische.

Im Fall der Regelung der Schonzeiten durch bezirkspolizeiliche Vorschrift (§. 42) ist gleichzeitig zu bestimmen, ob und für welche Theile des Amtsbezirks das vorstehende Verbot Platz greifen soll.

Im Hinblick auf die besonderen Schonzeitvorschriften für den Bodensee (§. 45 Abs. 1) findet das Marktverbot in Betreff der Karpfen, Schleien und Barben in den an den Bodensee angrenzenden Amtsbezirken Konstanz, Ueberlingen und Stockach keine Anwendung.

§. 47.

Auf Lachse und Felchen, zu deren Fang gemäß §. 44 Erlaubniß ertheilt worden ist, findet das vorstehende Verbot (§. 46) keine Anwendung. Doch dürfen Lachse während der Schonzeit nur verkauft 2c. werden, wenn sie mit einem Kontrolzeichen, bestehend aus einer durch Kiemen und Schlund gezogenen, mit einer Plombe geschlossenen Schnur versehen sind. Das Kontrolzeichen wird von dem Aufsichtspersonal angelegt, nachdem der Fischer nachgewiesen hat, daß die Fortpflanzungsstoffe zur künstlichen Fischzucht verwendet worden sind oder daß die Fische zur Zeit des Fangs bereits verlaicht haben oder innerhalb der gebotenen Schonzeit nicht laichreif werden. Ausnahmen von dem Marktverbot zu Gunsten von Lachsen und Felchen. Sonstige Ausnahmen.

In außerordentlichen Fällen (z. B. bei Abfischung von Teichen in Folge von Naturereignissen, beim Abschlagen von Wasserläufen und dergleichen), in welchen zur Vermeidung größeren Nachtheils die sofortige Verwerthung der Fische geboten erscheint, können die Bezirksämter unter den geeigneten Kontrolen die Veräußerung und Versendung der Fangergebnisse ausnahmsweise zulassen.

XII. Schonvorschriften für Krebse insbesondere. (Ges. Art. 17.)

§. 48.

Der Fang von Krebsen, welche vom Kopf bis zum Schwanzende nicht mindestens 8 cm messen, ist verboten.

Werden Krebse, deren Fang hiernach untersagt ist, unabsichtlich gefangen, so sind dieselben unverzüglich in das Gewässer frei wieder einzusetzen.

In der Zeit vom 1. November bis 1. Juni ist der Fang von Krebsen untersagt.

Bezüglich des Feilhaltens, der Veräußerung und Versendung von Krebsen zur Schonzeit und von Krebsen, welche das vorgeschriebene Maß nicht haben, finden die §§. 39, 40 und 46 sinngemäße Anwendung.

XIII. Ausstellung von Fischerkarten. (Ges. Art. 10, 11.)

§. 49.

Wer die Fischerei oder den Krebsfang ausüben will, hat zuvor eine Fischerkarte zu erwirken.

Zur Ertheilung der Fischerkarte ist das Bezirksamt zuständig.

Die Fischerkarte kann höchstens auf die Dauer eines Jahres und immer nur bis zum Schluß eines Kalenderjahres ausgestellt werden.

Die Ortspolizeibehörde kann eine Fischerkarte nur für die Fischwasser ihres Gemarkungsbezirks auf die Dauer von vier Wochen und nur an solche Personen ausstellen, welche vorübergehend an dem betreffenden Orte sich aufhalten. Mehr als einmal an dieselbe Person innerhalb desselben Jahres kann eine Fischerkarte von der Ortspolizeibehörde nicht ausgestellt werden.

Die Form, in welcher die Fischerkarten vom Bezirksamt ausgestellt werden, ist aus der Anlage II., die Form, in welcher Fischerkarten durch die Ortspolizeibehörden ausgestellt werden, aus der Anlage III. zu ersehen.

Anlage II. und III.

Vor der Ausstellung der Fischerkarte ist zu prüfen, ob beim Gesuchsteller Thatsachen vorliegen, wegen deren die Fischerkarte nach Art. 11 des Gesetzes verweigert werden kann, und weiterhin festzustellen, in welcher Eigenschaft der Gesuchsteller die Fischerei auszuüben beabsichtigt, ob als Fischereiberechtigter, angestellter Fischer, Fischereipächter oder als Fischereigast.

Die räumliche Ausdehnung des Fischereibezirks, auf welchen sich das Fischereiausübungsrecht erstreckt, ist in der Fischerkarte genau zu bezeichnen.

§. 50.

Ueber die von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Fischerkarten ist am Schluß eines jeden Halbjahrs dem Bezirksamt ein Verzeichniß vorzulegen, welches Vor- und Zuname, Stand, Wohnsitz beziehungsweise Aufenthalt des Fischereiberechtigten, sowie den Umfang des Fischereibezirks, für welchen Fischerkarten zur Ausstellung gelangt sind, zu enthalten hat.

Wird von einem Bezirksamt eine Fischerkarte ausgestellt, welche auf Fischwasser lautet, die ganz oder theilweise in einem andern Amtsbezirke gelegen sind, so gibt es von der erfolgten Ausstellung dem betreffenden Bezirksamt Nachricht.

Am Jahresschluß ist von den Bezirksämtern dem Ministerium des Innern ein Nachweis über die Gesammtzahl der ausgestellten Fischerkarten unter Benützung des anliegenden Formulars IV. einzusenden.

Anlage IV.

XIV. Fischereiaufsicht. (Ges. Art. 15.)

§. 51.

Wahrnehmung der Fischereiaufsicht durch das Polizeipersonal und andere Bedienstete.

Außer den von dem Staate, den Gemeinden, Fischereigenossenschaften und sonstigen Fischereiberechtigten für bestimmte Fischwasser aufgestellten Fischereiaufsehern wird den Ortspolizeidienern, Baumwarten, Wiesenwärtern, Feld- und Waldhütern, Bach- und Kanalaufsehern, dem Aufsichtspersonal der Wasser- und Straßenbau- und Landeskulturbehörden und den Floßaufsehern, ferner den Gendarmen, Steuer- und Grenzaufsehern, soweit es unbeschadet ihrer

31

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

eigentlichen Dienstaufgaben thunlich ist, die Ueberwachung der Beobachtung der Vorschriften der Gesetze vom 3. März 1870 und 26. April 1886, sowie der zu diesen Gesetzen ergangenen Vollzugsvorschriften als Dienstpflicht auferlegt. Dieselben erhalten eine gedruckte Dienstweisung.

Wahrgenommene Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen und Verordnungs-Vorschriften sind bei der zuständigen Behörde (Bezirksamt, Amtsgericht oder Staatsanwalt) anzuzeigen.

§. 52.

Bestellung besonderer Fischereiaufseher; deren Verpflichtung, allgemeine Dienstobliegenheiten.

Die von den Fischereiberechtigten zur Handhabung des Fischereischutzes aufgestellten Personen (Fischereiaufseher) sind, wenn sie nicht schon als öffentliche Bedienstete des Staates oder der Gemeinde anderweitig auf Erfüllung ihrer Dienstaufgaben verpflichtet worden sind, vor Antritt ihres Dienstes vom Bezirksamt handgelübdlich dahin zu verpflichten:

daß sie die ihnen übertragene Dienstaufgabe als Fischereiaufseher gewissenhaft nach Maßgabe der Dienstweisung erfüllen und alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen fischereigesetzliche Bestimmungen zur Anzeige bringen werden.

Der Antrag auf handgelübdliche Verpflichtung eines Fischereiaufsehers ist vom Fischereiberechtigten beim Bezirksamt, in dessen Bezirk der betreffende Fischereibezirk ganz oder zum größten Theil liegt, unter Angabe von Namen, Vornamen, Stand, Geburtsdatum und Geburtsort, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des aufgestellten Fischereiaufsehers, über die Zeitdauer der Anstellung, sowie über den Fischereibezirk, welcher seiner Aufsicht unterstehen soll, einzureichen.

31

Ehe das Bezirksamt über die Zulassung zur Verpflichtung beschließt, hat es beim Gemeinderath, geeigneten Falls unter Erhebung bei der mit Führung des Strafregisters betrauten Behörde, darüber Erkundigung einzuziehen, ob nicht etwa Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreffenden in Bezug auf die Handhabung des Fischereischutzes darthun, insbesondere, ob nicht die in Artikel 11 des Gesetzes bezeichneten Fälle gegeben sind.

Die verpflichteten Fischereiaufseher haben ihren Dienst nach Maßgabe der vom Ministerium allgemein erlassenen beziehungsweise der vom Bezirksamt für die betreffenden Fischwasserstrecken besonders erlassenen Dienstanweisung zu versehen. Der Fischereiaufseher muß im Dienst mit einer vom Bezirksamt ertheilten Legitimation versehen sein. Als äußeres Zeichen seines Berufs dient die an der Kopfbedeckung zu tragende badische Kokarde.

Die Namen der bestellten und verpflichteten Fischereiaufseher sind auf Kosten des Fischereiberechtigten im amtlichen Verkündigungsblatt bekannt zu machen, ebenso die Entlassung solcher Fischereiaufseher.

Der Fischereiberechtigte hat die seinerseits erfolgte Entlassung eines verpflichteten Fischereiaufsehers dem Bezirksamte anzuzeigen.

XV. Uebergangsbestimmungen.

§. 53.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die bisherigen zum Vollzug des Gesetzes vom 3. März 1870 erlassenen Verordnungen, nämlich die Verordnung

vom 11. Januar 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1871, Nr. III.),
vom 4. April 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1872, Nr. XVII.),
vom 6. Januar 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1875, Nr. IV.),
vom 30. Oktober 1877 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1877, Nr. XXII.),
vom 1. März 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1879, Nr. XII.),
vom 23. Oktober 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1879, Nr. LII.),
vom 22. Oktober 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1881, Nr. XXV.),
vom 26. Februar 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1885, Nr. X.),

ferner die Bekanntmachung vom 11. Oktober 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1884 Nr. XXXIX.) außer Wirksamkeit gesetzt.

Karlsruhe, den 3. Februar 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Vdt. Schellenberg.

Anlage I.

Vollzugsvorschriften

(vom 3. Februar 1888)

in Betreff des Lachs- und Felchenfangs zur Schonzeit.

(§. 44 der Vollzugsverordnung zum Fischereigesetz.)

I. Kontrolirung des Lachsfangs zur Schonzeit.

1. Die Aufseher haben darüber zu wachen, daß während der Schonzeit des Lachses (11. November bis 24. Dezember) nur durch diejenigen Fischer auf Lachse gefischt wird, welche sich im Besitze der besonderen bezirksamtlichen Genehmigung hiezu befinden.

   Von den an die einzelnen Fischer ihres Aufsichtsbezirks ertheilten Genehmigungen erhalten die Aufseher Kenntniß. Die Aufseher haben hierüber ein Verzeichniß zu führen und dasselbe während der Aufsichtsperiode ständig bei sich zu tragen.

2. Soweit thunlich von Woche zu Woche sollen die Aufseher mit den Fischern Ort, Tag und Stunde vereinbaren, an welchen den gefangenen laichreifen Fischen die Fortpflanzungsorgane entnommen, die Eier befruchtet und behufs Absendung an die betreffende Fischzuchtanstalt verpackt und die Kontrolzeichen angelegt werden sollen.

   Die Fischer sind deßhalb dazu anzuhalten, von den Fängen den Aufsehern alsbald Anzeige zu machen, wobei sie anzugeben haben, ob sich unter den gefangenen Fischen solche in derart laichreifem Zustande befinden, daß mit der Entnahme der Fortpflanzungsstoffe ohne Gefahr für den Verlust der Rogen nicht länger gezögert werden kann.

3. Soweit es ihre Dienstgeschäfte ohne Nachtheil gestatten, sollen die Aufseher die Befruchtung und Verpackung der Eier überwachen, jedenfalls aber davon Ueberzeugung sich verschaffen, wie die befruchteten und zur Absendung an die Fischzuchtanstalt bestimmten Eier nach ihrem äußeren Ansehen beschaffen und verpackt sind.

4. Ergeben sich in dieser Beziehung keinerlei Anstände, so hat der Aufseher dem Fische das Kontrolzeichen dadurch anzulegen, daß er ihm eine Schnur durch Kiefer und Schlund zieht, die Schnurenden durch die beiden Löcher der Plombe führt und die letztere mittels der Plombirzange, in deren Besitz er gesetzt ist, zusammendrückt. Er hat, um Mißbräuchen vorzubeugen, insbesondere darauf zu achten, daß die beiden Schnurenden durch die Plombe selbst zusammengehalten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

5. Werden weibliche Lachse (Lider) in nicht völlig laichreifem Zustande gefangen, so sind dieselben bis zum Zustand der Laichreife aufzubewahren. Das Kontrolzeichen darf angelegt und die Lachse dürfen in den Verkehr gebracht werden, wenn das Umstehen derselben zu besorgen ist.

Bei der Aufbewahrung der Fische im Wasser soll jede mit einer Quälerei für das Thier verknüpfte Befestigungsweise vermieden werden.

6. Wenn ein Fischer die ihm ertheilte Erlaubniß zum Salmenfang während der Laichzeit mißbraucht, sich der Kontrole zu entziehen sucht oder bei Befruchtung und Absendung der Eier sich nachlässig zeigt, so hat der Aufseher dem zuständigen Bezirksamt behufs Zurückziehung der Erlaubniß Anzeige zu machen.

7. Die Sendungen von Fischeiern an die Fischzuchtanstalten sind äußerlich mit der Nummer der Plombirzange des Aufsehers zu versehen. Auch sind die einzelnen Sendungen aus einem Aufsichtsbezirke mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen.

8. Die Aufseher haben über die Zahl der von ihnen mit dem Kontrolzeichen versehenen Fische und über die Absendung der Fortpflanzungsstoffe an die Fischzuchtanstalten genaue Aufzeichnungen nach Maßgabe des anliegenden Schemas zu machen.

Diese Verzeichnisse haben sie nach Schluß der Laichperiode der unmittelbar vorgesetzten Behörde mit einem Berichte über alle zur Sache gehörigen Wahrnehmungen vorzulegen.

9. Für die durch die Ueberwachung des Lachsfangs sich ergebende Mühewaltung erhalten die Aufsichtspersonen eine angemessene Belohnung.

II. Kontrolirung des Felchenfangs zur Schonzeit.

1. Die Fischer, welche die bezirksamtliche Erlaubniß zum Felchenfang während der Schonzeit (15. November bis 15. Dezember) erhalten haben, sind verpflichtet, den während der Schonzeit gefangenen laichreifen Felchen auf dem Schiff die Fortpflanzungsstoffe zu entnehmen, solche zu befruchten und zweckmäßig verwahrt an das ihnen zu bezeichnende Aufsichtspersonal oder unmittelbar an die nächstgelegene Brutanstalt für Felchen abzuliefern.

2. Das Fischereiaufsichtspersonal hat den Fischern in Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen thunlich behilflich zu sein. Dasselbe soll deßhalb während der Fangzeit auf laichende Felchen sich so häufig als möglich auf den Fangstellen einfinden, bei der Befruchtung der Eier mitwirken und der Einsendung der bei ihm abgelieferten, beziehungsweise von ihm in Empfang genommenen Eier an die Brutanstalten sich unterziehen.

3. Bei der Ablieferung von Felcheneiern ist in der Weise zu verfahren, daß die badische und die schweizerische Brutanstalten thunlich gleichmäßig mit Eiermaterial versorgt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Sobald alle Anstalten gefüllt sind, werden die gewonnenen Felcheneier an geeigneten Stellen des Sees ausgesät. Das Aufsichtspersonal soll so viel als thunlich dieses Aussäen selber besorgen.
5. Die den Fischern aufzuerlegende Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Gangfische. Doch soll das Aufsichtspersonal so viel als thunlich Gangfischeier gewinnen und nach erfolgter Befruchtung zur Aussäung bringen.

Was die Fischerei im Obersee bei der Insel Mainau, am sogenannten Eichhorn oberhalb Staad und bei Immenstaad anlangt, so wird den betreffenden Fischern, welche die Erlaubniß zum Felchenfang während der Laichzeit erhalten, lediglich die Auflage gemacht werden, die gewonnenen und befruchteten Felcheneier an den ihnen durch das Aufsichtspersonal bezeichneten Stellen zur Aussäung zu bringen.

Karlsruhe, den 3. Februar 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Vdt. Schellenberg.

Uebersicht

über

die Zahl der mittelst der Plombenzange Nr. . . . während der Laichperiode 18 . . mit dem Kontrolzeichen versehenen Lachse und die Verwendung der ihnen entnommenen Fortpflanzungsstoffe zur künstlichen Fischzucht.

Datum.	Ort der Befruchtung.	Zahl der Fische		Annähernde Gesammtgewicht der am Tage der Befruchtung vorgefundenen Fische.	Fischzuchtanstalt, an welche die Fischeier abgeliefert wurden.	Nummer der Sendung an die Fischzuchtanstalt.	Bemerkung.
		Weibliche (Lider).	Männliche (Haken).				

Anlage II.

Fischerkarte,

giltig vom ..... bis ..... (oder Ende des Kalenderjahres 18)

für

(Vor- und Zuname, Stand) aus (Wohnort)

als (Fischereiberechtigter, angestellter Fischer, Fischereipächter),

als Fischereigast des (Namen des Berechtigten)

zur

Fischerei in dem Fischwasser (Benennung des Fischwassers)

von .....

bis .....

Die Erlaubniß erstreckt sich:

(auf das Fischen von ..... mit nachbenannten Fischereigeräthen:

.....

auf die Verwendung von Gehilfen).

Die Erlaubniß ist beschränkt:

(auf das Fischen mit Angeln).

Der Inhaber dieser Fischerkarte muß solche bei der Ausübung der Fischerei stets mit sich führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzeigen.

Er ist zur Beobachtung der Vorschriften der Gesetze über die Ausübung und den Schutz der Fischerei vom 3. März 1870 und 26. April 1886, sowie der bezüglichen Vollzugsvorschriften verpflichtet.

..... den ..... ten .....

Großherzogliches Bezirksamt.

(L. S.) (Unterschrift des Beamten.)

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers der Fischerkarte.

(Vor- und Zuname.)

Rückseite der Fischerkarte.

Fischereikalender.

Bezeichnung der Fischgattungen.	Schonzeiten der Fische — §. 44 der Landesfischerei-Verordnung. Es bedeuten: Die schraffirten Felder die Schonzeit, die Zahlen die Tage des Beginns und des Endes der Schonzeit.											
	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Die beigesetzten Zahlen bedeuten die Mindestmaße in Centimetern. **A. Fische mit Schonzeit.**												
Aeschen 25 — Regenbogenforellen 20												
Zander 35												
Karpfen 25 — Barben 25 Schleien 20												
Seeforellen 30												
Fluß- und Bachforellen 20	10.									10.		
Saiblinge (Rötheli) 25												
Lachse 50											11.	24
Felchen und Maränen 20											15.	15.
B. Fische mit Mindestmaßen ohne Schonzeit.												
Aal 35												
Hecht 30												
C. Krebse 8												

Anmerkung. Der erste und letzte Tag der Schonzeit ist in die letztere mit einbegriffen.

Anlage III.

Fischerkarte,

giltig vom ..... bis .....

für

(Vor- und Zuname, Stand) aus (Wohnort)
als (Fischereiberechtigter, angestellter Fischer, Fischereipächter),
als Fischereigast des (Namen des Berechtigten)

zur

Fischerei in dem Fischwasser (Benennung des Fischwassers)

von .....

bis .....

in der Gemarkung .....

Die Erlaubniß erstreckt sich:
(auf das Fischen von ..... mit nachbenannten Fischereigeräthen:

.....

auf die Verwendung von Gehilfen).

Die Erlaubniß ist beschränkt:
(auf das Fischen mit Angeln).

Der Inhaber dieser Fischerkarte muß solche bei der Ausübung der Fischerei stets mit sich führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzeigen.

Er ist zur Beobachtung der Vorschriften der Gesetze über die Ausübung und den Schutz der Fischerei vom 3. März 1870 und 26. April 1886, sowie der bezüglichen Vollzugsvorschriften verpflichtet.

..... den ..... ten .....

Das Bürgermeisteramt.
(L. S.) (Unterschrift des Beamten.)

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers der Fischerkarte.
(Vor- und Zuname.)

Rückseite der Fischerkarte.

Fischereikalender.

Bezeichnung der Fischgattungen.	Schonzeiten der Fische — §. 44 der Landesfischerei-Verordnung. Es bedeuten: Die schraffirten Felder die Schonzeit, die Zahlen die Tage des Beginns und des Endes der Schonzeit.											
	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Die beigesetzten Zahlen bedeuten die Mindestmaße in Centimetern. **A. Fische mit Schonzeit.**												
Aeschen 25 — Regenbogenforellen 20												
Zander 35												
Karpfen 25 — Barben 25 Schleien 20												
Seeforellen 30												
Fluß- und Bachforellen 20	10.									10.		
Saiblinge (Rötheli) 25												
Lachse 50											11.	24
Felchen und Maränen 20											15.	15.
B. Fische mit Mindestmaßen ohne Schonzeit.												
Aal 35												
Hecht 30												
C. Krebse 8												

Anmerkung. Der erste und letzte Tag der Schonzeit ist in die letztere mit einbegriffen.

Anlage IV.

Verzeichniß

der im Amtsbezirk . . . . . .

im Jahre 18 . . ausgestellten Fischerkarten.

Ord.-Zahl.	Des Inhabers			Fischwasser.	Datum der Ausstellung.	Dauer der Giltigkeit.	Bemerkungen.
	Namen.	Stand.	Wohnort.				
I. Vom Bezirksamt ausgestellte Fischerkarten.							
II. Vom Bürgermeisteramt ausgestellte Fischerkarten.							

Entwurf

für einen Gemeinde-Fischereipachtvertrag.

Zwischen

den . . . . . .
und dem . . . . . .
wurde nachstehender

Fischerei-Pachtvertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Der . . . . . verpachtet dem Obengenannten die Ausübung des ihm zustehenden Fischereirechts in . . . . . und zwar von . . . . . bis . . . . . unter nachbezeichneten Bedingungen:

§. 2.

Die Pachtzeit dauert zwölf Jahre.

Sie beginnt mit . . . . . .
und endet mit . . . . . .

§. 3.

Der (die) Pächter verpflichtet (verpflichten) sich, einen Pachtszins von . . . . . M.
mit Worten . . . . . .
im Jahr zu bezahlen. Der Pachtzins ist jeweils auf . . . . . .
zu entrichten.

§. 4.

Das Recht zur Ausübung der Fischerei erstreckt sich auf alle in dem genannten Fischwasser vorkommenden Fischarten und die Krebse (zutreffenden Falls auch auf Perlmuscheln) mit den Einschränkungen, welche die dermalen geltenden oder während der Pachtdauer noch

weiter in Wirksamkeit tretenden gesetzlichen, verordnungsmäßigen oder bezirkspolizeilichen Vorschriften über das Fischereiwesen mit sich bringen.

§. 5.

Ein Nachlaß des Pachtzinses findet auch bei Verringerung oder Vernichtung des Fischereiertrags unter keinen Umständen statt.

§. 6.

Zur Annahme weiterer Theilnehmer am Pachtvertrag, zur Vergebung der Pacht in Afterpacht und zur Ausstellung von Angelkarten an dritte Personen ist die Genehmigung des Verpächters erforderlich.

§. 7.

Für alle aus dem Pachtverhältniß sich ergebenden Forderungen haften Pächter und Afterpächter sammtverbindlich.

§. 8.

Der (die) Pächter hat (haben) neben Beachtung der geltenden fischereipolizeilichen Vorschriften, sowie der Vorschriften über Feldpolizei folgende Verpflichtungen zu übernehmen:

a. Alljährlich sind in die gepachtete Fischwasserstrecke an hiezu geeigneten Stellen mindestens . . . . . Stück . . . . . Brut einzusetzen und es hat, daß dies geschehen ist, der Pächter dem Verpächter anzuzeigen.

Kommt der Pächter der vorstehenden Verpflichtung nicht nach, so ist der Verpächter berechtigt, die vertragsmäßige Menge Fischbrut auf Kosten des Pächters einsetzen zu lassen*).

b. Vertiefungen (Schluten und Kehlen) im Fischwasser, welche bei hohem Wasserstand sich füllen, beim Rückgang des Wassers aber austrocknen oder bis zum Grund gefrieren, hat (haben) der (die) Pächter rechtzeitig auszufischen und die Fische, welche wegen bestehender Schonzeit oder weil sie das gesetzliche Mindestmaß nicht besitzen, nicht gefangen werden dürfen, sofort in das fließende Wasser zu setzen. Bei Säumigkeit des (der) Pächters (Pächter) kann das Ausfischen der genannten Stellen durch den Verpächter auf Kosten des (der) Ersteren vorgenommen werden.

§. 9.

Mit dem Tod des Pächters erlischt für seinen Antheil der Pacht.

Ebenso erlischt die Befugniß des Pächters zur Ausübung der Fischerei, wenn er eine Fischerkarte nicht erhalten kann; doch bleiben in diesem Fall dem Verpächter die Ansprüche aus dem Pachtvertrag gegen den betreffenden Pächter gewahrt.

Etwaige Mitpächter bleiben auch nach Eintritt des Todes oder beim sonstigen Ausscheiden anderer Pächter an den Pachtvertrag gebunden.

---

*) Diese Bestimmung hat vornehmlich Forellen- und Aeschenfischwasser im Auge.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 10.

Der Verpächter ist befugt, den Pacht ohne gerichtliche Dazwischenkunft und ohne vorausgegangene Mahnung aufzuheben, wenn der Pächter mit dem Pachtzins länger als zwei Monate im Rückstande ist, wenn er in anderen Beziehungen wesentlichen Bestimmungen des Vertrags (insbesondere jenen in §§. 6 und 8) in schuldhafter Weise zuwiderhandelt oder wenn er eine Fischerkarte nicht erhalten kann.

Wird im Falle dieser Aufhebung des Pachtvertrags die Fischerei zu einem geringeren Pachtzins verpachtet, so haftet der frühere Pächter auf die Restdauer der Pachtzeit für den Unterschied des Pachtzinses.

§. 11.

Mit dem Tag, an welchem die Fischwasserpachtstrecke ganz oder theilweise in ein Fischereigebiet (Art. 1 des Gesetzes vom 3. März 1870) einbezogen wird, erlischt der gegenwärtige Pachtvertrag und treten auf den gleichen Tag sämmtliche Afterpachtverträge außer Kraft.

§. 12.

Der Verpächter kann jederzeit verlangen, daß vom Pächter ein tüchtiger, im Großherzogthum angesessener Bürge gestellt oder sonst ausreichende Sicherheit geleistet werde.

Vorstehender Vertrag wurde doppelt ausgefertigt und jedem Betheiligten eine Fertigung behändigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Perlfischereiordnung.

(Vom 3. Februar 1888.)

Auf Grund des Artikels 17 des Gesetzes vom 26. April 1886, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, wird verordnet wie folgt:

§. 1.

Wer in einem Gewässer die Perlfischerei ausüben will, hat bei dem Bezirksamt eine Ausweiskarte zu erwirken, welche Namen und Wohnort des Betreffenden und die nähere Bezeichnung der zu befischenden Strecke des Perlgewässers zu enthalten hat. Ausweiskarten können an solche Personen nicht ausgestellt werden, welche sich in dem Fall des Artikels 11 Ziffer 2 des Fischereigesetzes befinden. Die Ausweiskarten für Perlfischerei werden für die Dauer eines Kalenderjahrs ausgestellt.

Wenn der die Perlfischerei Ausübende das Recht zur Ausübung der Fischerei auf derselben Wasserstrecke hat, so genügt ein bezirksamtlicher Vermerk auf der Fischerkarte.

§. 2.

Die Perlmuscheln dürfen nur zum Zweck der Perlgewinnung gehoben werden.

Auf ein und derselben Strecke eines Perlgewässers darf, nachdem sie auf Perlmuscheln abgefischt ist, vor Ablauf von sechs Jahren nicht wieder auf Perlen gefischt werden.

Die Ausübung der Perlfischerei in den Monaten Juli und August ist verboten. In den Fangmonaten darf die Perlfischerei nicht vor Sonnenaufgang und nicht nach Sonnenuntergang ausgeübt werden.

§. 3.

Nur die Thiere derjenigen Muscheln dürfen getödtet werden, in welchen eine vorausgehende Untersuchung das Vorhandensein einer brauchbaren Perle ergeben hat. Die Oeffnung der Muscheln behufs dieser Untersuchung hat mit größter Schonung für die Muschelthiere zu geschehen unter alleiniger Verwendung der hiefür gebräuchlichen Zwinge (Perlschlüssel), deren Breite nicht mehr als 1½ Centimeter betragen darf. Insbesondere ist die Oeffnung der Perlmuscheln mittelst Durchschlagens derselben oder Durchschneidens der Schließmuskeln verboten.

§. 4.

Die geöffneten Muscheln sind, sofern die Thiere in denselben nicht abgestorben sind, nach der Untersuchung sofort wieder in dasselbe Wasser zu setzen.

II.

§. 5.

Der Beginn der Perlfischerei und die abzufischende Strecke ist dem Bezirksamt anzuzeigen, welches den Vollzug der Schonvorschriften geeignet überwachen läßt.

§. 6.

Für die Besetzung eines Wasserlaufs mit Perlmuscheln können aus den zur Verfügung stehenden Mitteln Prämien bewilligt werden. Bewerbungen um solche Prämien sind durch Vermittelung des Vorstands des badischen Fischereivereins beim Ministerium des Innern einzureichen.

Karlsruhe, den 3. Februar 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Vdt. Schellenberg.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.